

11. Juni 2008

Stellungnahme
des Verbraucherzentrale Bundesverbandes

zum Entwurf eines Gesetzes zur
Neuregelung des Schornsteinfegerwesens
(Stand 22. Mai 2008)

Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung ist beabsichtigt, das Schornsteinfegerrecht unter Erhaltung eines hohen Niveaus der Feuersicherheit sowie des Umwelt- und Klimaschutzes an das Recht der Europäischen Gemeinschaften anzupassen. Hintergrund ist ein von der EU-Kommission eingeleitetes Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland. Die EU-Kommission rügt die mit dem derzeitigen Kehrbezirksmonopol verbundenen Beschränkungen des Berufszugangs und der Berufsausübung als Verletzungen der gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen über die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit.

Der Gesetzentwurf sieht vor, das bisherige Kehrbezirkssystem unter grundsätzlicher Beibehaltung des Systems zu öffnen, indem für die Bezirke im Wege einer öffentlichen Ausschreibung und befristet auf einen Zeitraum von sieben Jahren Bezirksbevollmächtigte (statt aktuell: Kehrbezirkseinhaber) bestellt werden. Der Bezirksbevollmächtigte soll die Einhaltung der den Gebäudeeigentümern obliegenden Kehr- und Überprüfungsspflichten kontrollieren und nur noch insoweit hoheitliche Aufgaben wahrnehmen. Im Übrigen steht er mit Schornsteinfegerarbeiten im Wettbewerb mit anderen Betrieben, soweit diese nach Handwerksrecht entsprechend qualifiziert sind. Ferner soll - zum Ausgleich der eingeschränkten hoheitlichen Tätigkeiten - das Nebentätigkeitsverbot für Schornsteinfeger aufgehoben werden.

Aus Verbrauchersicht stellen wir folgende Aspekte in den Mittelpunkt:

- I. Notwendigkeit einer unabhängigen Kontrolle**
- II. Kostenreduzierung für Verbraucher**
- III. Klare Kommunikation der Aufgaben und Verantwortlichkeiten - vor allem während der Übergangszeit**

I. Notwendigkeit einer unabhängigen Kontrolle

Nach wie vor kann die Notwendigkeit, das jetzige Recht für den Wettbewerb zu öffnen, nach unserer Auffassung nicht bedeuten, dass die Erfüllung der Gebäudeeigentümern obliegenden Verpflichtungen hinsichtlich Feuersicherheit und Immissionsschutz in Zukunft allein dem freien Wettbewerb überlassen bleibt. Versäumnisse in diesen Bereichen betreffen nicht allein die Risikosphäre des einzelnen verpflichteten Gebäudeeigentümers, sondern sind geeignet, auch Gefährdungen anderer Personen zu begründen. Es ist deshalb aus Gründen des Allgemeinwohls notwendig, dass die Einhaltung der Eigentümerverpflichtungen auch weiterhin grundsätzlich einer Kontrolle unterliegt. Insofern unterstützen wir, dass der Gesetzentwurf diese Aufgabe auch zukünftig als hoheitliche Aufgabe belassen und dem Bezirksbevollmächtigtem als Beliehenem zuweisen will.

Allerdings muss die Kontrolle unabhängig erfolgen. Dazu muss klar getrennt werden zwischen der Kontrolle über die Einhaltung der Eigentümerverpflichtungen einerseits und im Zusammenhang mit der Erfüllung der Eigentümerverpflichtungen stehenden Verkaufs- und Dienstleistungen andererseits. Wir begrüßen daher die Anforderungen von Paragraph 18, nach welchem die Bezirksbevollmächtigten „ihre Aufgaben und Befugnisse ordnungsgemäß,

und gewissenhaft, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie unparteiisch auszuführen“ haben. Ebenfalls in regelt Paragraph 18, dass „Bezirksbevollmächtigte (..) keine Bescheinigungen zu Bauabnahmen (..) für Anlagen in ihrem Bezirk ausstellen dürfen, die sie oder Angehörige ihres Betriebs verkauft oder eingebaut haben“. Trotzdem sollte die Trennung von Wettbewerb und hoheitlichen Aufgaben durch die Bezirksbevollmächtigten nach Einführung des Gesetzes kritisch beobachtet werden. Treten hier in der Praxis Probleme auf, so muss die Möglichkeit zur entsprechenden Überarbeitung des Gesetzes bestehen. Erforderlich ist eine offizielle und klar kommunizierte Beschwerdestelle für betroffene Verbraucher.

Unter wettbewerblichem Gesichtspunkt ist der Gesetzentwurf zudem geeignet, dem Bezirksbevollmächtigten ungerechtfertigte Wettbewerbsvorteile zu verschaffen. Zum einen legt die Verbindung von Leistungsanbieter und Kontrolleur in der Person des Bezirksbevollmächtigten es Verbrauchern nahe, den Bezirksbevollmächtigten bei der Beauftragung von Leistungen zu bevorzugen, weil damit Auseinandersetzungen über die korrekte Ausführung der Leistungen vermieden werden können. Zum anderen erhält der Bezirksbevollmächtigte in der Funktion des Kontrolleurs die anlagenrelevanten Daten sämtlicher Eigentümer seines Kehrbezirks und damit - anders als etwa bei den konkurrierenden Installations- und Heizungsbaufirmen - auch die Daten derjenigen Eigentümer, die nicht seine Kunden als Leistungsanbieter sind. Der Bezirksbevollmächtigte erhält einen Informationsvorsprung, der geeignet ist, einen ungerechtfertigten Wettbewerbsvorteil für die Akquise von Aufträgen zu begründen, zum Beispiel beim altersbedingten Geräteaustausch.

Es wäre geboten, dass das Nebentätigkeitsverbot bestehen bleibt, soweit es um Tätigkeiten geht, die in der Person des Bezirksbevollmächtigten die Objektivität des Bezirksbevollmächtigten bei der Ausübung der ihm zugewiesenen Kontrollaufgabe beeinträchtigen könnten. Wir berücksichtigen an dieser Stelle jedoch, dass es aus wirtschaftlicher Sicht für den Bezirksbevollmächtigten nicht möglich ist, sich allein auf die Ausübung hoheitlicher Aufgaben zu beschränken. Deshalb stimmen wir seiner Doppelrolle unter der Bedingung zu, dass diese nach Einführung des Gesetzes kritisch beobachtet und wenn nötig, auch wieder geändert wird.

II. Kostenreduzierung für Verbraucher

Das derzeitige Recht ist aus Verbrauchersicht insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Kostenbelastung für Verbraucher in die Kritik geraten.

Die Kritik entzündet sich zum einen an den - in der Regel jährlichen - Intervallen für Prüfungen, Messungen und Reinigungen und den durch die Häufigkeit verursachten Kosten. Sie entzündet sich zum anderen an den Kosten für Doppelarbeiten. Gemeint sind die Situationen, in denen Mess- und Überprüfungsarbeiten - insbesondere auch im Rahmen bestehender Wartungsverträge - von Installations- und Heizungsbaufirmen durchgeführt werden und diese Arbeiten kostenpflichtig ein weiteres Mal vom Kehrbezirksinhaber vorgenommen werden. Kommt es wie vielfach nicht zu Beanstandungen, erscheinen die Kosten für den Kehrbezirksinhaber überflüssig. Kommt es zu Beanstandungen, ist dem Kehrbezirksinhaber aufgrund des derzeitigen Nebentätigkeitsverbots untersagt, die Beanstandung zu beheben. Wird die Beanstandung durch die jeweilige Installations- und Heizungsbaufirma behoben, erfolgt eine erneute und nochmals kostenpflichtige Überprüfung durch den Kehrbezirksinhaber.

Hinsichtlich der Problematik der Doppelarbeiten sieht der Entwurf einen Regelungsmodus vor, der geeignet ist, Mehrfachkosten für Verbraucher zu reduzieren. Die Kontrolle des Bezirksbevollmächtigten soll sich grundsätzlich - ohne dass eine persönliche Überprüfung erfolgen muss - auf den Nachweis beschränken, dass die notwendigen Prüf- Mess- und Reinigungsarbeiten durch eine qualifizierte Fachfirma ausgeführt wurden. Soweit ergänzend zweimal im Beststellungszeitraum von sieben Jahren eine obligatorische persönliche Überprüfung durch den Bezirksbevollmächtigten vorgesehen ist, können sich hieraus zwar Mehrfachkosten ergeben. In dem vorgeschlagenen zeitlichen Turnus halten wir dies jedoch im Interesse einer effektiven Kontrolle für vertretbar.

Das Ziel muss sein, bei Gewährleistung eines hohen Standards der Feuersicherheit sowie des Immissionsschutzes eine möglichst weitgehende Kostenreduzierung für Verbraucher zu erzielen.

III. Klare Kommunikation der Aufgabenverteilung und verantwortlichen Personen - vor allem während der Übergangszeit

Für den Verbraucher neu ist die Unterscheidung in

- Bezirksbevollmächtigte
- Bezirksschornsteinfegermeister und
- Schornsteinfeger

Hier gilt für alle Beteiligten: vor allem während der Übergangszeit muss der Verbraucher so einfach und verständlich wie möglich auf die neuen Rollen und Aufgaben von Schornsteinfeger hingewiesen werden. Nur so kann er sich orientieren und bewusst die Entscheidung treffen, welchen Schornsteinfeger er für sein Gebäude wählt - und ab wann dies in seinem Bezirk überhaupt möglich ist.

Welche Schornsteinfeger zukünftig zur Auswahl stehen, wird auf den Webseiten des BAFA in Form eines Schornsteinfegerregisters abrufbar sein. Aus unserer Sicht ist es jedoch elementar, dass jeder - auch Menschen ohne Internet - Zugang zu diesen Informationen haben. Deshalb setzen wir uns dafür ein, dass diese Informationen auch telefonisch erhältlich sind und die entsprechende Telefonnummer auch offensiv kommuniziert wird.